

Daniela Prousa

xxx

xxx

xxx

xxx

An

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Prielmayerstraße 5

80335 München

Fax-Nr. : 089 – 5597 – 3986

- vorab per Fax –

Fischen im Allgäu, 06.09.2020

Popularklage mit Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 25.08.2020

(Vf. 81-VII-20)

Hier: Antwort auf Ihr Schreiben vom 28.08.2020 (von Generalsekretärin Ruderisch) betreffend die Frage meiner Weiterverfolgung meines Antrages auf einstweilige Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ruderisch,

zu Ihrem o. g. Schreiben möchte ich mitteilen, **dass ich meinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durchaus weiterverfolge / an diesem Antrag festhalte.**

Mit meiner in die Klage-/Antragsschrift zentral gestellten, merkmalspezifisch repräsentativen Studie sehe ich eine neue Erkenntnis- und damit neue juristische Beurteilungsgrundlage als gegeben.

Die Studie zeigt bereits jetzt vorliegende massive Schäden für nennenswerte Teile der Bevölkerung (Millionen von Menschen in Deutschland, viele hunderttausende in Bayern) aufgrund der angefochtenen Verordnung, die auf eine sehr zeitnahe Verhältnismäßigkeitsprüfung dieser drängen.

Auch meine heute zu Ihnen auf den Postweg kommende aktuelle Unterlassungsklage gegen das Robert-Koch-Institut (eingereicht beim Verwaltungsgericht Berlin), die ich nun mit als Beleg für meine Antragsausführungen habe, ist ein für die (bisherigen) „Maskenpflicht-Klagen“ neuartiger Aspekt, denke ich.

Diese andere, hier nun beizufügende Klage greift, juristisch und sachargumentativ auch für den Bayerischen Verfassungsgerichtshof nachvollziehbar, die zentrale, meines klaren Erachtens unzutreffende Vorannahme an, die auch Sie in Ihrem Schreiben an mich zitierten: Man gehe (immer noch) von der Annahme einer „fortbestehenden Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen bei einer Überforderung der personellen und sachlichen Kapazitäten des Gesundheitssystems“ aus – einfach deshalb, weil das RKI dies sagt.

Argumentativ, demokratisch und rechtlich als äußerst fragwürdig stufe ich auch diesen von Ihnen angeführten Punkt ein: „Eine vorläufige Aussetzung einzelner Ordnungsbestimmungen würde die praktische Wirksamkeit des Schutzkonzepts in einem Ausmaß beeinträchtigen, das dem Gebot zuwiderlaufe, von der Befugnis, den Vollzug einer in Kraft getretenen Norm auszusetzen, wegen des erheblichen Eingriffs in die Gestaltungsfreiheit des Normgebers nur mit größter Zurückhaltung Gebrauch zu machen.“

*Denn der Punkt bedeutet so, neben der evident eindeutigen Erfolglosigkeit, das gesamte „Schutzkonzept“ auf einmal anfechten zu können, dass (so gut wie) nie (nicht einmal durch meine von den Schadensnachweisen her sicherlich kaum zu übertreffenden Darlegungen) die einzelne Verordnung der „Maskenpflicht“ überhaupt juristisch in Frage gestellt und aufgrund neuer Erkenntnisse überprüft werden kann. **Das wäre die Befolgung eines „Unfehlbarkeitsdogmas“ bezogen auf Behörden, Regierenden und Schutzkonzept, würde totalitären Charakter haben und wäre damit eine Rechtsschutzlücke.***

Ich bitte daher um eine Entscheidung über meinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Prousa